

1.6. von Wildtieren, die nicht zur Haltung in zoologischen Gärten, Zirkussen oder als Liebhabertiere bestimmt sind

1.6.1. bis Hasengröße	je Tier mindestens	0,10 Mark 10,— Mark
1.6.2. ab Hasengröße	je Tier mindestens	4,— [•] Mark 20,— [■] Mark
1.6.3. Vögel	je Tier mindestens	0,10 Mark 20,— Mark

1.7. von tierischen Erzeugnissen

1.7.1. für die menschliche Ernährung vorgesehene Fleisch und Organe von warmblütigen Tieren einschließlich Wild und Geflügel, von Fischen, Krustentieren und Weichtieren sowie Fleisch von Schildkröten in frischem, gekühltem, gefrorenem, getrocknetem oder zubereitetem Zustand, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Bienenhonig	jet mindestens	2,— Mark 10,— Mark
1.7.2. Futtermittel, die zur Verfütterung an Tiere geeignet sind, wie Fleisch, Fische, Fleischmehle, Fleischfuttermehle, Tierkörpermehle, Blutmehle, Knochenfuttermehle, Fischmehle, Trockenmilch und andere Produkte tierischer Herkunft, sowie industriell hergestellte Mischfuttermittel, die die genannten Erzeugnisse enthalten	jet mindestens	0,50 Mark 4,— Mark

1.8. von Rohstoffen

Häute, Felle, Wolle, Borsten, Tierhaare, Federn, Hornschuhe, Hörner, Knochen, zur technischen Verwertung bestimmte Organe sowie Teile und Zerlegungsprodukte dieser Rohstoffe

jet	1,— Mark
mindestens	20,— Mark

1.9. von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können (auch Heu, Stroh und Leerfahrzeuge)

je Sendung	10,— Mark
------------	-----------

1.10. bei sonstigen Tätigkeiten

1.10.1. Desinfektion von Fahrzeugen	12,— Mark
-------------------------------------	-----------

1.10.2. andere Tätigkeiten für jeweils 15 Min. Zeitaufwand	6,— Mark
--	----------

2. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1. um 100 %

3. Gebühren für das Erteilen von Durchfuhrgenehmigungen

3.1. für Tiere

3.1.1. landwirtschaftliche Nutztiere	je Antrag	50,— Mark
	zuzüglich 10% der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier	
3.1.2. Zootiere und Wildtiere	je Antrag	20,— Mark
	zuzüglich 50% der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier	
3.1.3. Zirkustiere	je Antrag	50,— Mark
	zuzüglich je Groß- und Kleintier	0,50 Mark
3.1.4. Labor- und Versuchstiere	je Antrag	20,— Mark
	zuzüglich 10% der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier	
3.1.5. Sporttauben	je Antrag	50,— Mark
	zuzüglich je 1 000 Tauben	10,— Mark

3.2. für tierische Erzeugnisse und Rohstoffe

je Antrag	100,— Mark
zuzüglich je t	0,50 Mark

4. Wird in Ausnahmefällen die Durchfuhrgenehmigung telefonisch oder fernschriftlich erteilt, erhöhen sich die Gebühren um 10%.

5. Die Einziehung der Gebühren hat in der Landeswährung des Antragstellers, des Transporteurs bzw. des Reisenden oder in einer anderen konvertierbaren Währung entsprechend dem jeweils gültigen Umrechnungssatz der Staatsbank der DDR zu erfolgen.